

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE NÜZIDERS

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 19. Dez 2025

10. Verordnung: Hundeabgabenverordnung

Verordnung der Gemeinde Nüziders über die Erhebung einer Hundeabgabe (Hundeabgabenverordnung)

Mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 18. Dezember 2025 wird gemäß § 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, die Abgabe für das Halten von Hunden verordnet.

§ 1 Abgabepflicht

Wer im Gemeindegebiet länger als drei Monate im Jahr einen über drei Monate alten Hund hält, hat an die Gemeinde eine Hundeabgabe zu entrichten. Abgabepflichtig ist der jeweilige Halter des Hundes.

§ 2 Höhe und Fälligkeit der Hundesteuer

- (1) Die Höhe der Hundeabgabe wird mit 70,00 Euro pro Jahr für jeden Hund festgelegt.
- (2) Die Abgabe ist im vollen Jahresbetrag binnen eines Monats nach Vorschreibung des Abgabebetrages zu entrichten. Eine Aliquotierung findet nicht statt.
- (3) Wird ein Hund während des Jahres abgeschafft, ist er abhandengekommen oder verendet, so erlischt die Abgabepflicht mit dem Ablauf des Jahres. Die bereits entrichtete Hundeabgabe wird nicht rückerstattet.

§ 3 Abgabenbefreiung

- (1) Von der Abgabepflicht befreit sind das Halten von Hunden gemäß § 17 Abs. 3 Z 2 FAG 2024 und einmalig im Jahr der Ausbildung beim Besuch einer Hundeschule, der mittels Zertifikat nachzuweisen ist.
- (2) Eine Befreiung von der Hundeabgabe kann jeweils nur auf schriftlichen Antrag des Hundehalters erfolgen.

§ 4 Meldepflicht

- (1) Jeder Hundehalter, der im Gemeindegebiet einen Hund hält, oder für länger als einen Monat in Pflege nimmt, hat dies binnen eines Monats der Gemeinde zu melden.
- (2) Neugeborene Hunde sind spätestens nach Ablauf des dritten Lebensmonates der Gemeinde zu melden.
- (3) Wurde ein Hund veräußert, ist er verendet, oder sonst abhandengekommen, ist dies vom Halter der Gemeinde unverzüglich zu melden.

§ 5 Hundemarken

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung abgabepflichtig ist, wird von der Gemeinde eine Erkennungsmarke mit Nummer versehen an den Hundehalter ausgehändigt. Diese Erkennungsmarke muss vom angemeldeten Hund getragen werden.
- (2) Hunde, die ohne Erkennungsmarke angetroffen werden, kann die Gemeinde durch ihre Beauftragten einfangen und auf Kosten des Hundebesitzers in Verwahrung nehmen.

§ 6 Auskunftspflicht

(1) Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Organ auf Befragen über die auf seinem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.

(2) Ebenso hat jeder Haushaltsvorstand und Betriebsinhaber und jeder Hundehalter die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft über die Hundehaltung im Haushalt oder Betrieb.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuerverordnung, VBl. Gemeinde Nüziders Nr. 12/2024 vom 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

F l o r i a n T h e m e ß l - H u b e r